

Presseinformation

München, 11. Dezember 2007

Novellierung des Bayerischen Ingenieurgesetzes:

Bayerns Hochschulen zur Übernahme der Zuständigkeit des Gesetzesvollzugs bereit

Die Universität Bayern e.V. und die Hochschule Bayern e.V. begrüßen grundsätzlich den vom Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit den Stimmen von CSU und SPD am 28. November 2007 beschlossenen „Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes“ (Drs. 15/8979). Dieser sieht vor, die Zuständigkeit für die Festlegung, welche Berufsqualifikation zum Führen dieser Berufsbezeichnungen berechtigt, nicht der Industrie- und Handelskammer zu übertragen, sondern der Regierung von Schwaben.

Im Lichte von „Deregulierung und Stellenabbau“, so die Begründung, ist der Änderungsantrag allerdings insoweit nicht ganz konsequent, als diese Zuständigkeit derzeit bei der Regierung von Oberbayern liegt, also nur verschoben würde.

Aus wohlwogenen, sachorientierten Gründen hatte die Universität Bayern e.V. bereits in diesem Sommer gegenüber dem Wissenschaftsministerium die Bereitschaft zur Übernahme der Zuständigkeit erklärt. Sie verfügt bereits über mehrjährige Erfahrung als auch diese neue Aufgabe übernehmen.

Noch sind die Beratungen des Gesetzentwurfs im Landtag nicht abgeschlossen. Prof. Alf Zimmer, Vorsitzender der Universität Bayern, hat daher diese Bereitschaft noch einmal ausdrücklich bekräftigt. Namens der Universität Bayern und der Hochschule Bayern appellierte er an die Abgeordneten, „jetzt Nägel mit Köpfen zu machen und in Art. 5 des ‚Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Ingenieurgesetzes und des Dolmetschergesetzes‘ die Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug der Universität Bayern e.V. und der Hochschule Bayern e.V. zu übertragen. Von der unbestreitbaren besonderen Kompetenz der Hochschulen abgesehen, wäre damit zugleich allen Tendenzen zur Verleihung scheinakademischer Titel ein Riegel vorgeschoben“, so Zimmer.

Hintergrund:

Das Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur und „Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) legt fest, welche Berufsqualifikation zum Führen dieser Berufsbezeichnung berechtigt. Damit stellt der Beruf des Ingenieurs oder der Ingenieurin einen reglementierten Beruf im Sinne einer verbindlichen EU-Richtlinie aus dem Jahre 2005 dar, an die das Bayerische Ingenieurgesetz jetzt angepasst werden muss. Die Zuständigkeit für den Vollzug des Ingenieurgesetzes liegt derzeit bei der Regierung von Oberbayern. „Vor dem Hintergrund von Deregulierung und staatlichem Stellenabbau“ soll die Aufgabe jetzt auf eine andere Institution übertragen werden.